VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-103/048/14808/2025-33 Wien, 18.8.2026
Dipl.-Ing. Mag. A. B.

Geschäftsabteilung: VGW-M

Das Verwaltungsgericht Wien stellt durch sein Mitglied Dr. Frank im Verfahren über die Beschwerde des Herrn Dipl.-Ing. Mag. A. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 62, vom 19.8.2025, ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Passgesetz, gemäß Art. 139 Abs 1 Z 1 iVm Art. 135 Abs 4 und Art. 89 Abs 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG den

ANTRAG,

der Verfassungsgerichtshof wolle

1. die Promulgationsklausel der PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 184/2023;
2. die Wortfolge „Für die Ausstellung eines Reisepasses hat das Lichtbild den Anforderungen des § 4 zu entsprechen.“ in § 3 Abs. 1 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021;
3. die Überschrift „Lichtbild“ zu § 4 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006;
4. die Bestimmungen des § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006;
5. die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 6 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021;
6. die Verweiswortfolge „, § 4 Abs. 2 und 6“ (samt einleitendem Beistrich) in § 17 Abs. 5 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021, in eventu die Bestimmung des § 15 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021 (samt der davorstehenden Überschrift „Personalausweis“) sowie die Verweiswortfolgen „, § 4 Abs. 2 und 6“ sowie „, §15“ (jeweils samt einleitendem Beistrich) in § 17 Abs. 5 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021;
 sowie

7. die Wortfolge „, die Promulgationsklausel“ (samt einleitendem Beistrich) in § 17 Abs. 6 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 184/2023 als gesetzwidrig aufheben.

Begründung

I. Sachverhalt und Rechtslage

a. Beim Verwaltungsgericht Wien ist eine Beschwerde gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 19. August 2025, ..., gezeichnet für den Bürgermeister Mag. C., des Beschwerdeführers – nachfolgend „BF“ – Mag. Dipl.-Ing. A. B. anhängig. Der Beschwerdeführer brachte in seiner Bescheidbeschwerde unter anderem auch vor, dass die PassG-DV, auf welche die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren belangte Behörde den bekämpften Bescheid stützte, deswegen gesetzwidrig sei, weil in deren Kundmachung nicht auf das gemäß § 3 Abs. 2 PassG erforderliche „Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates“ hingewiesen worden sei. Da der BF durch Anwendung der deswegen gesetzwidrigen PassG-DV in seinen gesetzlichen Rechten verletzt worden sei, regte dieser in seiner Beschwerde gleichzeitig an, das Verwaltungsgericht Wien möge einen Antrag gemäß Art 139 B-VG an den Verfassungsgerichtshof stellen.

b. Das Verwaltungsgericht Wien teilte die Rechtsansicht des BF und stellte am 1. April 2026 (irrigerweise) einen auf Art 139 B-VG gestützten (Feststellungs-)Antrag an den Verfassungsgerichtshof, dieser „möge feststellen, dass die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes 1992 (Passgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl II 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl II 184/2023 (PassG-DV)) gesetzwidrig war“.

c. Der Verfassungsgerichtshof hat diesen Antrag unter der GZ V 33/2026 protokolliert und bereits am 28. April 2026 in nichtöffentlicher Sitzung sowie ohne weiteres Verfahren und ohne mündliche Verhandlung den Beschluss gefasst, den Antrag gemäß § 19 Abs 3 Z 2 lit a VfGG wegen „offenbarer Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes“ als unzulässig zurückzuweisen. In der Begründung des Beschlusses führt der Verfassungsgerichtshof dazu aus, der Antrag des Verwaltungsgerichts Wien habe verabsäumt, die unmittelbar präjudiziellen Bestimmungen genau zu bezeichnen und sich vielmehr gegen die PassG-DV zur Gänze gewendet. Wenn auch bei Vorliegen der vom Verwaltungsgericht Wien vorgebrachten Bedenken die bekämpfte Verordnung zur Gänze aufzuheben sei, so erweitere dies trotzdem nicht die Anfechtungslegitimation von Gerichten, sondern handle es sich dabei um eine ausschließlich vom Verfassungsgerichtshof amtswegig wahrzunehmende Kompetenz. Überdies sei es auch „nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes, anstelle des Verwaltungsgerichtes Wien den Anfechtungsumfang abzugrenzen“.

d. Auf Grund des vorliegenden (bloß formellen) Zurückweisungsbeschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 28. April 2026 steht gleichzeitig fest, dass

sich dieser inhaltlich mit den vom Verwaltungsgericht Wien vorgebrachten Bedenken zur Gesetzwidrigkeit der PassG-DV nicht auseinandergesetzt hat. Der bestehende Zurückweisungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes entfaltet damit auch keinerlei Rechtswirkungen pro futuro, welche über die Zurückweisung genau des Antrags des Verwaltungsgerichts Wien vom 1. April 2026 hinausgehen und es liegt in der Sache folglich auch nicht res iudicata vor.

e. Zur Frage, wann für ein beantragtes Normprüfungsverfahren res iudicata vorliegt, judiziert der Verfassungsgerichtshof nämlich in ständiger Rechtsprechung, dass dafür neben der bloßen Wiederholung bereits in einem früheren Verfahren vorgebrachter Bedenken insbesondere ein gerade über diese bestimmt umschriebenen Bedenken absprechendes, das frühere Verfahren abschließendes Erkenntnis (in der Sache) vorliegen muss (für Verordnungen beispielsweise VfSlg. 6.931: „Dem Art. 139 B-VG kann nämlich nur der Sinn beigemessen werden, dass über die Gesetzmäßigkeit einer Verordnung im Hinblick auf einen bestimmten Anfechtungsgrund (bestimmt umschriebene Bedenken) lediglich ein einziges Mal entschieden werden kann; eine Entscheidung in Bezug auf diese Bedenken (§ 57 Abs. 1 VerfGG 1953) schafft nach allen Seiten hin Rechtskraft.“; für Gesetze inhaltlich gleichlautend beispielsweise VfSlG. 16.374: „Entschiedene Sache liegt im Verhältnis zwischen einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes und einem neuen Gesetzesprüfungsantrag allerdings nur vor, wenn zum einen zwischen der seinerzeit geprüften und der nunmehr zur Prüfung gestellten Norm Identität besteht (vgl. hiezu zB VfSlg. 11.646/1988 (S 229 f) und 12.784/1991 (S 957)) und zum anderen über das im neuen Antrag vorgetragene Bedenken vom Verfassungsgerichtshof bereits im Vorerkenntnis abgesprochen wurde.“).

f. Klarerweise konnten durch den Zurückweisungsbeschluss auch die bestehenden Bedenken des Verwaltungsgerichts Wien mangels Vorliegens einer Entscheidung in der Sache, welche durch den Verfassungsgerichtshof stets in Erkenntnisform zu schöpfen wäre, nicht beseitigt werden. Gemäß Art 89 Abs 2 iVm Art 135 Abs 4 B-VG besteht daher für das Verwaltungsgericht Wien im Ergebnis nach wie vor die bundesverfassungsgesetzlich normierte Verpflichtung, einen neuerlichen (klarerweise den inhaltlichen Einwänden des Verfassungsgerichtshofes in seinem Beschluss vom 28. April 2026 Rechnung tragenden) Antrag gemäß Art 139 B-VG beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

II. Bekämpfte Normen

a. Die belangte Behörde stützt ihren Bescheid auf einzelne, im bekämpften Bescheid genau bezeichnete Bestimmungen der Passgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 184/2023. Die Bestimmungen der PassG-DV in der geltenden Fassung lauten dabei wie folgt, wobei die aus Sicht des Verwaltungsgerichts Wien anzuwendenden Bestimmungen bzw. Wortfolgen nachstehend jeweils

durch Unterstreichung hervorgehoben werden:

Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes 1992 (Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV)

Auf Grund der §§ 3, 4, 8, 10, § 10a, 14 und § 25 Abs. 21 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2006, wird verordnet:

Identitätsnachweis

§ 1. (1) Zum Zwecke der Identitätsfeststellung hat der Passwerber, auch wenn er vertreten wird, vor der Passbehörde oder einer gemäß § 16 Abs. 3 Passgesetz 1992 ermächtigten Gemeinde persönlich zu erscheinen und einen Lichtbildausweis, der von einer Behörde in ihrem sachlichen Wirkungsbereich in Ausübung hoheitlicher Funktion ausgestellt wurde (amtlicher Lichtbildausweis), vorzuweisen. Das Lichtbild muss den Passwerber zweifelsfrei erkennen lassen.

(1a) Liegt beim Passwerber eine dauernd schwerwiegende, nachweislich von einem Arzt festgestellte gesundheitliche Beeinträchtigung vor, kann vom persönlichen Erscheinen im Sinne des Abs. 1 abgesehen werden, wenn

1. das Reisedokument die Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Ausland bildet und
2. eine Behörde oder eine mit öffentlichem Glauben versehene Person bestätigt, dass das vorgelegte Lichtbild mit dem Passwerber übereinstimmt.

(2) Verfügt der Passwerber über keinen amtlichen Lichtbildausweis, so ist der Identitätsnachweis durch einen Identitätszeugen zu erbringen. Zu diesem Zweck muss sich der Identitätszeuge durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren und die Angaben zur Person des Passwerbers bestätigen.

(3) Von der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder der Beibringung eines Identitätszeugen kann abgesehen werden, wenn auf Grund der bei der Behörde aufliegenden Informationen die Identität des Passwerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(4) Für die Ausstellung eines Reisepasses gemäß § 4a Passgesetz 1992 (Notpass) muss die Identität des Passwerbers mit der dem Anlassfall gebotenen Verlässlichkeit festgestellt werden.

Nachweis der Staatsbürgerschaft

§ 2. (1) Ein erforderlicher Nachweis der Staatsbürgerschaft erfolgt durch Vorlage eines der folgenden Dokumente des Passwerbers:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis (§ 44 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG, BGBl.
Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2006,
2. staatsbürgerschaftliche Bestätigung gemäß § 43 StbG,
3. Reisepass, ausgenommen Reisepässe gemäß § 4a Passgesetz 1992,
4. Personalausweis gemäß § 19 Passgesetz 1992 oder
5. durch Einsicht in das Standarddokumentenregister gemäß § 17 Abs. 2

E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004.
(2) Hatte der Passwerber in den letzten fünf Jahren seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen dauernden Aufenthalt im Ausland, so hat die mit dem Passantrag befasste inländische Behörde eine Nachfrage an die zuständige Vertretungsbehörde zu richten, um festzustellen, ob ein Verlusttatbestand nach § 26 StbG, insbesondere nach Z 1, besteht.

Erforderliche Unterlagen

§ 3. (1) Die für die Passausstellung erforderlichen Urkunden sind im Original oder als beglaubigte Abschrift beizubringen. Für die Ausstellung eines Reisepasses hat das Lichtbild den Anforderungen des § 4 zu entsprechen. Für Reisepässe gemäß § 4a Passgesetz 1992 sind zwei Lichtbilder erforderlich.
(2) Wurde der Reisepass gestohlen, ist eine Anzeigebestätigung vorzulegen. Ein Verlust ist der Passbehörde bekannt zu geben. Wurde der Reisepass im Ausland gestohlen, so ist bei einer inländischen Polizeidienststelle eine Anzeige zu erstatten.

Lichtbild

§ 4. (1) Bei der Ausstellung des Reisepasses dürfen nur farbige Lichtbilder verwendet werden, die den Anforderungen der Verordnung (EG) 2252/2004 des Rates vom 13.12.2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1, insbesondere den geforderten Aufnahmemodalitäten und Qualitätsmerkmalen, entsprechen und die Identität des Passwerbers wiedergeben.
(2) Das Lichtbild darf nicht älter als sechs Monate sein und muss seine Person zweifelsfrei erkennen lassen. Es ist in der Größe von 45 Millimeter x 35 Millimeter im Hochformat beizubringen. Wird ein Lichtbild vorgelegt, darf nur glattes und glänzendes Papier ohne Oberflächenstruktur verwendet werden. Das Lichtbild darf keine Beschädigung, Verunreinigungen oder unnatürliche Farben aufweisen.
(3) Das Lichtbild darf ausschließlich die Person des Passwerbers zeigen, weitere Personen oder Gegenstände im Lichtbild sind unzulässig. Der Hintergrund muss einfärbig hell sein und darf keine Muster aufweisen.
(4) Der Kopf der Person soll etwa 2/3 des Bildes einnehmen. Der Augenabstand muss zumindest 8 Millimeter betragen. Das Lichtbild muss die Person in einer Frontalaufnahme, mit unverdeckten Augen und neutralem Gesichtsausdruck zeigen, die Hauttöne sind möglichst natürlich wiederzugeben. Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf ist unzulässig. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist nur aus medizinischen oder religiösen Gründen zulässig.
(5) Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet und in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein. Schattenbildung im Gesicht und Reflexionen sind zu vermeiden. Bei Brillenträgern müssen die Augen klar und deutlich erkennbar sein.
(6) Soweit dies der Entwicklungsstand der Person oder körperliche Gegebenheiten

indizieren, sind Abweichungen von Abs. 3 und 4 zulässig.

Papillarlinienabdrücke

§ 4a. (1) Wer einen Reisepass, ausgenommen einen Reisepass gemäß § 4a Passgesetz 1992, beantragt, hat bei der Abnahme der Papillarlinien gemäß Abs. 2 bis 4 mitzuwirken.
(2) Soweit nicht Abs. 3 bis 6 zur Anwendung gelangen sind die flachen Abdrücke des linken und rechten Zeigefingers zu erfassen.
(3) Ist die Abnahme der Papillarlinien des Zeigefingers auch nur vorübergehend nicht oder nur in ungenügender Qualität möglich, sind Papillarlinienabdrücke eines Fingers derselben Hand in der Reihenfolge Daumen, Mittelfinger und Ringfinger heranzuziehen.
(4) Ist die Abnahme von Papillarlinienabdrücken der in Abs. 3 genannten Finger einer Hand wegen eines mehr als drei Monate dauernden Hinderungsgrundes nicht möglich, sind, soweit vorhanden, Abdrücke zweier Finger der anderen Hand heranzuziehen. Diese Regelung gilt unabhängig von der Dauer des Hinderungsgrundes auch bei der Ausstellung eines Dienst- oder Diplomatenpasses.
(5) Stehen für die Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses der Erfassung der Papillarlinien auch nur einer Hand nicht länger als 3 Monate dauernde Hinderungsgründe entgegen, kann nur ein Reisepass gemäß § 4a Passgesetz 1992 ausgestellt werden.
(6) Stehen der Erfassung von Papillarlinienabdrücken von Fingern beider Hände länger als drei Monate dauernde Hinderungsgründe entgegen, so ist ein Reisedokument ohne dieses biometrische Merkmal auszustellen.
(7) Ist ein länger als drei Monate dauernder Hinderungsgrund nicht offenkundig, hat der Antragsteller diesen, etwa durch eine ärztliche Bestätigung, glaubhaft zu machen.
(8) Wird für Minderjährige, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Reisepass beantragt, ist von der Abnahme von Papillarlinien Abstand zu nehmen.

Nachweis der Obsorge

§ 5. (1) Bei außerhalb aufrechter Ehe geborenen Minderjährigen hat der Vater die gemeinsame Obsorge durch
1. einen mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Obsorgebeschluss,
2. eine mit einem Rechtswirksamkeitsvermerk versehene schriftliche Vereinbarung,
3. einen mit einem Rechtswirksamkeitsvermerk versehenen schriftlichen Vergleich oder
4. eine beurkundete Obsorgeerklärung nach § 67 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013 (PStG 2013), BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, nachzuweisen.
(2) Bei geschiedenen Ehen oder nach einer Übertragung der Obsorge an sonstige

Personen bedarf es zum Nachweis der Obsorge
1. eines mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Obsorgebeschlusses;
2. eines mit einem Rechtskraftvermerk versehenen Nachweises über die pflegschaftsgerichtlich genehmigte Vereinbarung oder den Vergleich der gemeinsamen Obsorge;
3. einer Obsorgeentscheidung einer ausländischen Behörde oder
4. einer Pflegebewilligung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zur Pflege und Erziehung des Pflegekindes.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die vorgelegten Urkunden nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, so hat der Passwerber eine aktuelle Amtsbestätigung des Pflegschaftsgerichts über die Obsorge beizubringen.

Akademische Grade, Amts-, Berufs-, Ehrentitel und Künstlernamen

§ 6. (1) Die Eintragung von akademischen Graden ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 88 des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021, zulässig.

(2) Amts-, Berufs- und Ehrentitel werden in gewöhnlichen Reisepässen nicht eingetragen; hinsichtlich der Dienst- und Diplomatenpässe gilt dies nur für die Personaldatenseite. Die Eintragung von Künstlernamen in Reisepässen ist unzulässig.

Unterschrift

§ 7. Bei Personen, die auf Grund ihres Alters oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind eine Unterschrift zu leisten, ist anstelle der Unterschrift der Name in Blockschrift einzutragen. Erforderlichenfalls kann dieser auch von der Passbehörde eingetragen werden.

Geburtsort

§ 8. Die Schreibweise des Geburtsortes richtet sich nach der Eintragung in der Geburtsurkunde; die Angabe des Landes, in dem sich der Geburtsort befindet, unterbleibt.

Entzug

§ 9. Ein rechtskräftig entzogener Reisepass verbleibt bei der Behörde.

Gültigkeitsdauer von Reisepässen unmündiger Minderjähriger

§ 10. Die Gültigkeitsdauer eines Reisepasses beträgt bei Kindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr zwei Jahre, bei Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr fünf Jahre. Bei Minderjährigen ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr richtet sich die Gültigkeitsdauer nach den sonstigen für die entsprechenden Reisepässe

geltenden Bestimmungen.

Entwertung des Reisepasses

§ 11. (1) Die gemäß § 10a Passgesetz 1992 vorgesehene Entwertung eines nicht abgelaufenen Reisepasses kann auch durch eine von der Behörde anzubringende Stampiglie erfolgen. In diesen Fällen gilt der Reisepass nach höchstens vier Wochen als entwertet, wobei der Tag der Anbringung der Stampiglie mitzuberechnen ist.
(2) Durch das einzustempelnde Entwertungsdatum darf die ursprüngliche Gültigkeitsdauer des Reisepasses nicht verlängert werden.

Funktionsuntüchtige Datenträger

§ 12. In den Fällen des § 3 Abs. 10 Passgesetz 1992 ist das neue Reisedokument mit den der Behörde aufliegenden Daten zur Person auszustellen. § 15 Abs. 2 Passgesetz 1992 bleibt unberührt.

Gültigkeitsdauer weiterer Reisepässe

§ 13. Weitere gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe oder Diplomatenpässe gemäß § 10 Passgesetz 1992 können mit einer Gültigkeitsdauer von längstens fünf Jahren ausgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass der Besitz mehrerer Reisepässe aus beruflichen Gründen notwendig ist. Werden ausschließlich private Gründe glaubhaft gemacht, ist die Gültigkeitsdauer weiterer Reisepässe mit längstens drei Jahren festzusetzen. Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer ist auf den Grund der Ausstellung Bedacht zu nehmen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist unzulässig.

Pässe mit Datenträger

§ 14. (1) Der Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 8 Passgesetz 1992 wird mit 16. Juni 2006 festgelegt.
(2) Ab dem gemäß Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt sind gewöhnliche Reisepässe mit einem elektronischen Datenträger zu versehen.
(3) Andere als die im Abs. 2 genannten Reisepässe sind ab 28. August 2006 mit einem elektronischen Datenträger zu versehen.
(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht, soweit gemäß § 8 Abs. 5 Passgesetz 1992 für Minderjährige etwas anderes vorgesehen ist.
(5) Der Zeitpunkt gemäß § 25 Abs. 11 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2009, wird mit 30. März 2009 festgelegt.

Reisepässe mit sechsstelliger Zugangsnummer

§ 14a. Der in § 25 Abs. 21 erster Satz des Passgesetzes 1992 festgelegte

Zeitpunkt wird auf 1. Dezember 2023 verschoben.

Personalausweis

§ 15. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der § 4a Abs. 5 und §§ 11, 13 und 14 für Personalausweise sinngemäß.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 16. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

In-Kraft-Treten

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 16. Juni 2006 in Kraft.
(2) Die §§ 4a samt Überschrift, 6 Abs. 2 und 14 Abs. 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 79/2009 treten mit 30. März 2009 in Kraft.
(3) Die §§ 1 Abs. 1a und 2 Abs. 1, die Überschrift des § 3 sowie die §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 480/2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
(4) § 5 Abs. 2 Z 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 209/2018 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
(5) § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und 6, § 5 Abs. 1, § 6 samt Überschrift, § 15 sowie § 16 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 325/2021 treten mit 2. August 2021 in Kraft.
(6) Der Titel, die Promulgationsklausel sowie § 14a samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 184/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

b. Das Verwaltungsgericht Wien hat im anhängigen Verfahren den vom BF bekämpften Bescheid der belangten Behörde auf Grund der in der Bescheidbeschwerde geltend gemachten Beschwerdegründe zu prüfen. Dabei sind jedenfalls einzelne Bestimmungen der Passgesetz-Durchführungs-verordnung, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 184/2023, vom Verwaltungsgericht Wien anzuwenden und erachtet dieses die nachstehend angeführten Bestimmungen der PassG-DV für seine Entscheidung im anhängigen Beschwerdeverfahren als präjudiziell:

 1. Die Promulgationsklausel der PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 184/2023, welche vom Verwaltungsgericht Wien auf Grund des vom BF in seiner Bescheidbeschwerde ausdrücklich geltend gemachten Beschwerdegrundes eines fehlenden Hinweises gemäß §§ 29 Abs. 2 lit. g, 31a GOG iVm Art. 55 B-VG auf die gemäß § 3 Abs. 2 PassG erforderliche Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss des Nationalrates in der Kundmachung der PassG-DV

anzuwenden ist.

2. Die Wortfolge „Für die Ausstellung eines Reisepasses hat das Lichtbild den Anforderungen des § 4 zu entsprechen.“ in § 3 Abs. 1 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021. Diese, vom Verwaltungsgericht Wien anzuwendende Wortfolge (bzw. der Satz) normiert die Verbindlichkeit der detaillierten Bestimmungen gemäß § 4 PassG-DV für eine Prüfung, ob die vom BF anlässlich seiner Anträge beim Magistrat Wien vorgelegten Lichtbilder für die Ausstellung eines österreichischen biometrischen Reisepasses mit elektronischem Datenträger sowie eines österreichischen biometrischen Personalausweises mit elektronischem Datenträger geeignet waren oder nicht.
3. Die Bestimmungen des § 4 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021, (samt der davor stehenden Überschrift „Lichtbild“, welche in einem nicht offenkundig trennbaren Zusammenhang damit steht) normieren in der Folge jene Anforderungen, welchen die für die Ausstellung eines Reisepasses (bzw. Personalausweises) vorzulegenden Lichtbilder zu entsprechen haben und sind diese Bestimmungen vom Verwaltungsgericht Wien bei Prüfung des antragsgegenständlichen Bescheids bzw. der vorgelegten Lichtbilder insgesamt (und waren diese davor auch von der belangten Behörde anlässlich der Prüfung der Lichtbilder) anzuwenden; überdies stehen die Bestimmung des § 4 PassG-DV (samt Überschrift) und die unter Punkt 2 oben angeführte Wortfolge aus § 3 Abs. 1 PassG-DV in einem nicht offenkundig trennbaren Zusammenhang. Die einzelnen Absätze der Bestimmungen des § 4 PassG-DV sind dabei das Ergebnis der folgenden Fassungen bzw. Änderungen:
 - § 4 Abs. 1, 3, 4 und 5 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006 (Stammfassung)
 - § 4 Abs. 2 und 6 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021
4. Die Bestimmung des § 15 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021, (samt der davor stehenden Überschrift „Personalausweis“, welche in einem nicht offenkundig trennbaren Zusammenhang damit steht) ordnet schließlich die sinngemäße Geltung der Bestimmungen der PassG-DV auch für die Ausstellung eines – vom BF am 30. April 2025 ebenso beantragten – Personalausweise an und ist vom Verwaltungsgericht Wien daher insoweit (und war davor auch von der belangten Behörde) anzuwenden bzw. steht bezüglich der für Personalausweise anwendbaren Rechtslage jedenfalls in einem nicht ofenkundig trennbaren Zusammenhang.

 Nur der Vollständigkeit halber – liegen nämlich die vom Beschwerdeführer vorgebrachten, vom Verwaltungsgericht Wien geteilten Bedenken zur Gesetzwidrigkeit der PassG-DV vor, und werden diese in der Folge auch vom Verfassungsgerichtshof geteilt, so hätte letzterer wohl ohnedies die gesamte Verordnung gemäß Art 139 Abs. 3

Z. 3 B-VG von Amts wegen als gesetzwidrig aufzuheben – gibt das Verwaltungsgericht Wien diesbezüglich gleichzeitig zu bedenken, dass bereits bei Aufhebung der beiden vorstehenden Bestimmungen – nämlich des unter Punkt 2 oben angeführten Satzes mit dem Verweis auf § 4 sowie der unter Punkt 3 oben angeführten Bestimmungen des § 4 PassG-DV selbst – (mangels eines in § 15 PassG-DV ausdrücklich formulierten, direkten bzw. unmittelbaren Verweises auf § 4) auch die dort (bis zu einer Aufhebung) bloß implizit angeordnete, sinngemäße Geltung der Anforderungen an Lichtbilder gemäß § 4 PassG-DV für die Ausstellung eines Personalausweises wegfiele und damit eine Aufhebung des § 15 PassG-DV allenfalls entbehrlich sein könnte.

5. Weiters hat das Verwaltungsgericht Wien die (unter der Überschrift „In-Kraft-Treten“) stehenden Verweiswortfolgen „, § 4 Abs. 2 und 6“ sowie „, §15“ (jeweils samt einleitendem Beistrich) in § 17 Abs. 5 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021, anzuwenden und sind daher auch diese für das anhängige Beschwerdeverfahren präjudiziell bzw. stehen diese Verweiswortfolgen zumindest in einem nicht offenkundig trennbaren Zusammenhang mit den anzuwendenden Bestimmungen der §§ 4, 15 PassG-DV.

 Erneut nur der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle bezüglich der Verweiswortfolge „, §15“ (samt einleitendem Beistrich) nochmals auf die Ausführungen zu § 15 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 325/2021, Punkt 4 oben, hinzuweisen und festzuhalten, dass auch diese Aufhebung aus den dort angeführten Gründen allenfalls entbehrlich sein könnte.

 Sowohl die Aufhebung der Bestimmung des § 15 PassG-DV, Punkt oben, sowie jene der Wortfolge „§15“ (samt davorstehendem Beistrich) in § 17 Abs. 5 PassG-DV werden daher weiter unten bloß eventualiter beantragt (vgl. dazu Abschnitt V unten).

6. Schließlich hat das Verwaltungsgericht Wien noch die Wortfolge „, die Promulgationsklausel“ (samt einleitendem Beistrich) in § 17 Abs. 6 PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 184/2023, anzuwenden und ist daher auch diese Wortfolge für das anhängige Beschwerdeverfahren präjudiziell bzw. steht diese Wortfolge zumindest in einem nicht offenkundig trennbaren Zusammenhang mit der vom Verwaltungsgericht Wien anzuwendenden Promulgationsklausel (vgl. dazu bereits Punkt 1 oben).

III. Antragslegitimation

a. Die Antragslegitimation des Verwaltungsgerichts gemäß Art. 139 Abs. 1 Z. 1 B-VG Wien ergibt sich bundesverfassungsgesetzlich unmittelbar aus Art 89 Abs. 2 iVm Art. 135 Abs. 4 B-VG. Demgemäß sind Verwaltungsgerichte bei Bedenken „gegen die Anwendung einer Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit“ dazu verpflichtet (argum „hat“ in Art. 89 Abs. 2 B-VG), einen „Antrag auf Aufhebung dieser

Rechtsvorschriften beim Verfassungsgerichtshof zu stellen“.

b. Die vom Verwaltungsgericht Wien im anhängigen Beschwerdeverfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften ergeben sich aus den Ausführungen unter Abschnitt II, Punkt b oben.

c. Die Darlegung der Bedenken im Hinblick auf die Gesetzwidrigkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften der PassG-DV finden sich nachstehend im Abschnitt IV unten.

IV. Darlegung der Bedenken

a. Der beschwerdegegenständliche Bescheid der belangten Behörde führt im Spruch aus, dass der BF in den zuerst vorgelegten Passfotos „insbesondere mit deutlich sichtbaren Reflexionen in den Brillengläsern [seiner] optischen Brille abgebildet“ sei und deswegen die „zuerst vorgelegten Passfotos […] nicht geeignet und daher unzulässig“ seien. Im Rahmen der Begründung des Bescheids werden von der belangten Behörde nachstehend weitere Gründe angeführt, weswegen die Passfotos ungeeignet gewesen seien. Als Rechtsgrundlage verweist die belangte Behörde neben den „§§ 3 Abs. 5, 14 Abs. 1 Z. 1, 19 Abs. 2 Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 50/2025“ (PassG) insbesondere auf die „§§ 3 Abs. 1, 4 und 15 der Passgesetz-Durchführungsverordnung der Bundesministerin für Inneres, BGBl. [II] Nr. 223/2006, in der geltenden Fassung BGBl. II Nr. 184/2023“ (PassG-DV).

b. Zunächst ist festzuhalten, dass das PassG selbst keinerlei Kriterien normiert, denen Lichtbilder für Reisepässe bzw. Personalausweise zu entsprechen haben, und zwar weder betreffend den im Spruch des bekämpften Bescheids als „insbesondere“ angeführten „Reflexionen in den Brillengläsern“ noch bezüglich der weiteren, im Bescheid nachstehend angeführten Gründe. Aus den Bestimmungen des PassG ist vielmehr lediglich ableitbar, dass gültige Reisepässe (bzw. Personalausweise) ein Lichtbild zu enthalten haben (§§ 3 Abs. 2a, 2b, 5 PassG) und dieses die Identität des Inhabers zweifelsfrei erkennen lassen muss (§§ 11 Abs. 1 Z. 3, 15 Abs. 2 Z. 3 PassG) – all dies lag sowohl bei der ersten wie auch bei der zweite Passbildfotoserie zweifelsohne vor und hat selbst die belangte Behörde diesbezüglich keinerlei Zweifel geäußert.

c. Für die Gestaltung von Reisepässen (bzw. Personalausweisen) normiert § 3 Abs. 2 PassG eine Verordnungsermächtigung an den Bundesminister für Inneres „im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats“, wobei der Inhalt der Verordnung die international üblichen Anforderungen an Reisedokumente zu berücksichtigen hat. Offenbar basierend auf dieser Verordnungsermächtigung erließ die damalige Ministerin für Inneres, Prokop, am 13. Juni 2006 die (zwischenzeitlich mehrfach novellierte) PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006.

d. Beim Hauptausschuss des Nationalrats handelt es sich um ein gemäß Art. 55 B-VG vorgesehenes Organ des Nationalrats, „durch welchen dieser an der Vollziehung des Bundes mitwirkt“ (vgl. dazu Walter – Mayer,

Bundesverfassungsrecht7, Rz 346). Die nähere Ausgestaltung der Mitwirkungsbefugnisse delegiert Art. 55 B-VG auf das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrats (GOG).

e. In § 29 Abs. 2 lit. g GOG wird als eine der dem Hauptausschuss (des Nationalrats) obliegenden Aufgaben insbesondere die „Herstellung des Einvernehmens mit […] einem Bundesminister über bestimmte Verordnungen, für die dies gemäß Art. 55 B-VG durch Bundesgesetz vorgesehen ist“ angeführt, wobei die Voraussetzung einer erforderlichen bundesgesetzlichen Regelung in concreto durch die Bestimmung des § 3 Abs. 2 PassG erfüllt wird und die erforderliche Herstellung des „Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats“ tatsächlich dessen Zustimmung voraussetzt (vgl. dazu auch § 31a GOG; Walter – Mayer, Bundesverfassungsrecht7, Rz 604).

f. In § 31a GOG wird schließlich normiert, dass der „Hauptausschuss […] Anträge gemäß § 29 Abs. 2 lit. a und g unverzüglich in Verhandlung zu nehmen hat“ und – für den Fall, dass „über sie zwischen der Bundesregierung (dem Bundesminister) und dem Hauptausschuss Einvernehmen erzielt wird“ – „der zuständige Bundesminister die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Hauptausschusses kundzumachen“ hat.

g. Aus der authentischen Fassung der PassG-DV, abrufbar im Rechtsinformationssystem des Bundes unter https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2006_II_223/BGBLA_2006_II_223.pdf, ergibt sich nunmehr allerdings, dass bei Erlassung der (Stammfassung des) PassG-DV, BGBl. II Nr. 223/2006, das gemäß § 3 Abs. 2 PassG erforderliche Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats offenbar nicht hergestellt, jedenfalls aber in der Kundmachung nicht darauf hingewiesen worden ist. Dies erschließt sich daraus, dass in der unterhalb der Bezeichnung „Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die Durchführung des Passgesetzes (Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassGDV“ eingefügten Promulgationsklausel lediglich die Wortfolge „Auf Grund der §§ 3, 4, 8, 9, 10, 10a und 14 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2006, wird verordnet:“ zu finden ist, während der gemäß § 31a GOG im Fall der Herstellung des Einvernehmens bei der Kundmachung mitaufzunehmende Hinweis auf die erfolgte Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrats schlicht nicht vorhanden ist.

Auch in den nachfolgenden Änderungen der PassG-DV fehlt jeweils der mitaufzunehmende Hinweis auf die erfolgte Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates und lauten die entsprechenden Formulierungen dort wie folgt:

- Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung – PassG-DV geändert wird, BGBl. II Nr. 79/2009, gezeichnet durch BM Fekter: „Auf Grund der §§ 3, 4, 8, 9, 10, 10a und 14 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2006, wird verordnet:“
- Verordnung der Bundesministerin für Inneres, mit der die Passgesetz-

Durchführungsverordnung – PassG-DV geändert wird, BGBl. II Nr. 480/2010, gezeichnet durch BM Fekter: „Auf Grund der §§ 3, 4, 8, 9, 10, 10a, 14 und 25 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009, wird verordnet:“

- Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Namensänderungsverordnung 1997, die Passgesetz-Durchführungsverordnung und die Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 geändert werden, BGBl. II Nr. 209/2018, Artikel 2, gezeichnet durch BM Kickl: „Auf Grund der §§ 3, 4, 8, 9, 10, 10a und 14 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, wird verordnet:“
- Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung geändert wird, BGBl. II Nr. 325/2021, gezeichnet durch BM Nehammer: „Auf Grund des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2021, wird verordnet:“
- Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung und die Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung geändert werden, BGBl. II Nr. 184/2023, Artikel 1, gezeichnet durch BM Karner: „Aufgrund der §§ 3, 4, 8, 10, 10a, 14 und § 25 Abs. 21 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2021, wird verordnet:“ durch Art 1 Z. 2 dieser (bis dato letzten) Änderung wird in der Promulgationsklausel der Stammfassung (BGBl. II Nr. 223/2006) gleichzeitig das Zitat „§§ 3, 4, 8, 9, 10, 10a und 14“ durch das Zitat „§§ 3, 4, 8, 10, § 10a, 14 und § 25 Abs. 21“ ersetzt, sodass die letztgültige Version der Promulgationsklausel nunmehr „Auf Grund der §§ 3, 4, 8, 9, 10, 10a, 14 und § 25 Abs. 21 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2006, wird verordnet:“ lautet.

h. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Verordnungen, denen ein derartiger (Kundmachungs-)Mangel anhaftet, jedenfalls gesetzwidrig: „Macht ein Gesetz die Befugnis zur Erlassung der Verordnung von der Herstellung des ‚Einvernehmens‘ mit einem oder mehreren anderen Bundesministerien oder sonstigen Stellen abhängig, hängt die Gesetzmäßigkeit der Verordnung daher von einem Umstand ab, dessen Erfüllung von den Betroffenen nicht kontrolliert werden kann, so muss die Herstellung des Einvernehmens bei Verlautbarung der Verordnung ausdrücklich festgestellt werden; allein schon die Unterlassung einer solchen Feststellung macht die Verordnung gesetzwidrig“ (VfSlg 3896; vgl. dazu auch Walter – Mayer, Bundesverfassungsrecht7, Rz 604 mwN: „ist jedoch für die Erlassung einer VO das Einvernehmen mit einer anderen Behörde (eine Genehmigung) erforderlich, so ist in der Kundmachung auf die erfolgte Herstellung des Einvernehmens (die Erteilung der Genehmigung) hinzuweisen“).

i. Im Ergebnis ist daher die von der damaligen Bundesministerin für Inneres, Prokop, erlassene Verordnung mangels Hinweises in der Kundmachung auf

das erforderliche „Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats“ gesetzwidrig und wurde die bestehende Gesetzwidrigkeit auch nicht durch nachfolgende Änderungen saniert. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist die Gesetzwidrigkeit der Verordnung im Übrigen unabhängig davon gegeben, ob das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats tatsächlich hergestellt worden ist (d.h. es fehlte nur der erforderliche Hinweis in der Kundmachung) oder das Einvernehmen schlicht nicht hergestellt worden ist (d.h. die Verordnung wäre im Ergebnis von einem unzuständigen Organ – tatsächlich zuständig gewesen wäre nämlich die damalige Bundesministerin für Inneres, Prokop, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates – erlassen worden).

j. Auf Grund der vorangeführten ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bestehen zumindest gut begründete Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der Passgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 223/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 184/2023 (PassG-DV).

k. Im Fall einer Aufhebung der vom Verwaltungsgericht anzuwendenden Bestimmungen der PassG-DV durch den Verfassungsgerichtshof steht die Rechtswidrigkeit des von der belangten Behörde erlassenen Bescheids schon deswegen fest, weil diesfalls die Rechtsgrundlage für eine Ablehnung der vom BF beigebrachten ersten Passbilder fehlte und hätte das Verwaltungsgericht Wien diesfalls den Bescheid derart abzuändern, dass festgestellt wird, die Ablehnung der vom BF am 30. April 2025 (zuerst) vorgelegten Passbilder war rechtswidrig.

Dr. FRANK
Richter